

## **I. Planungsrechtliche Festsetzungen**

### **1. Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB**

Die Größe der überbaubaren Fläche im Plangebiet wird auf 3100 m<sup>2</sup> begrenzt.

### **2. Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB**

Die im Bebauungsplan festgesetzte Grünfläche wird im Bestand gesichert.

Um Schädigungen der Gehölze zu vermeiden, wird darauf hingewiesen, dass alle an die Baumaßnahme angrenzenden Bäume entsprechend der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsfläche“, während der Bauzeit gegen Beeinträchtigungen jeglicher Art wie Gehölzrodungen, Abschieben, Verdichtungen, Überschüttungen oder Erosionsschäden zu schützen sind.

### **3. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB**

Die im Bebauungsplan festgesetzten Bauflächen liegen in einem lärmbelasteten Bereich und werden dem Lärmpegelbereich III zugeordnet.

Es sind entsprechende Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gem. der Tabelle 8 der DIN 4109 einzuhalten, wobei im Lärmpegelbereich III ein erforderliches Schalldämmmaß erf.  $R'_{w, res} \geq 35$  dB gefordert werden. Die DIN 4109 ist bei der Kolpingstadt Kerpen, Zimmer 231, während der Öffnungszeiten des Rathauses, einsehbar.

## **II. Kennzeichnungen und Hinweise**

### **1. Versorgungsleitungen (Hinweis von der Westnetz GmbH – Region Rhein-Sieg)**

Zur Information des Leitungsbestandes im obig genannten Bereich werden Auszüge der Bestandsplanunterlagen beigelegt. (Strom und Trinkwasser)

Es müssen die vorhandenen Hausanschlüsse der Wohnunterkünfte beachtet werden.

Es wird darum gebeten, bei der Planung von Bepflanzungszonen darauf zu achten, dass die Versorgungsleitungen der Gesellschaft frei von Baum und Strauchwerk bleiben.

Bei nicht auszuschließenden Näherungen von Bepflanzungen an die Versorgungsleitungen ist die DVGW Richtlinie GW 125 „Bepflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind die notwendig werdenden Schutzmaßnahmen mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

### **2. Grundwassermessstelle (Hinweis vom Erftverband)**

Die Grundwassermessstellen werden nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt.

Grundwassermessstellen, Gewässerkundliche Anlagen stehen gem. § 124 LWG/NW unter besonderem Schutz. Ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand sind stets zu wahren. Ansprechpartner ist Herr Wilhelms, Abt. G1-Grundwasser, Tel.: 02271/88-1284.

### **3. Grundwasserstand (Hinweis vom Erftverband)**

Es wird darauf hingewiesen, dass bei natürlicher – vom Bergbau unbeeinflussten Grundwassersituation- im Bereich des Bebauungsplanes flurnahe Grundwasserstände gemessen wurden. In der Erftaue zwischen Türnich und Bedburg allerdings wird das

Grundwasser dauerhaft durch geeignete wasserwirtschaftliche Maßnahmen einige Meter unter der Geländeoberfläche gehalten.

#### **4. Erdbebengefährdung (Hinweis vom Geologischen Dienst NRW)**

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gem. den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen bei Berücksichtigung der gültigen Regelwerke die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung beachtet werden.

Bemerkung: Die DIN 4149:2005 wurde durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt.

Die Erdbebengefährdung wird in der weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der BRD 1:350 000, Bundesland NRW (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage hingewiesen.

Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone/geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: Stadt Kerpen, Gemarkung Sindorf 3/S

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gem. DIN 4149:2005 und den entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z.B. für große Wohnanlagen etc.

#### **5. Baugrundverhältnisse (Hinweis von der RWE Power AG)**

Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund-Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“, der DIN 18196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der BauO NRW zu beachten.

#### **6. Grundwasserverhältnisse (Hinweis von der RWE Power AG)**

Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert werden. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 „Bauwerksabdichtungen“ zu beachten.

Im Bereich des Plangebietes liegt die Grundwassermessstelle 87229 der RWE Power AG befindet.

Die aktive Grundwassermessstelle ist unter dem Gesichtspunkt des Bestandschutzes zu erhalten bzw. während eventueller Baumaßnahmen zu sichern. Die jeweilige Zugänglichkeit für Grundwasserstandsmessungen sowie Entnahmen von Grundwasseranalysen ist zu gewährleisten.

#### **7. Einflussbereich Braunkohletagebau (Hinweis von der Bezirksregierung Arnsberg)**

Das Plangebiet liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Horrem 50“ und „Sindorf 2“. Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist die RWE Power AG.

Jedoch ist der Bereich des Plangebietes nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzpläne mit Stand: Oktober 2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – 61.42.63 -2000-1-) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen.

Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfangsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

#### **8. Beleuchtung und Werbeflächen (Hinweis von der Deutschen Bahn AG)**

Beleuchtungen und Werbeflächen sowie die baulichen Anlagen selbst sind so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs (insbesondere Blendung des Eisenbahnpersonals und eine Verwechslung mit Signalbegriffen der Eisenbahn) jederzeit sicher ausgeschlossen ist.

#### **9. Bodenbewegungen (Hinweis vom Rhein-Erft-Kreis)**

Falls bei den Aushubarbeiten belastete Bodenmassen festgestellt werden, so ist die Untere Wasser-, Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises umgehend zu benachrichtigen. Die Entsorgung dieser Materialien bedarf der Zustimmung der o.g. Behörde.

#### **10. Kampfmittel (Hinweis von der Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelbeseitigungsdienst)**

Bei Arbeiten mit hohem mechanischem Druck, wie Ramm-, Bohr- oder Dreharbeiten, sind vor Beginn der Arbeiten die Ordnungsbehörde und der KBD der Bezirksregierung zu beteiligen.

#### **11. Bodenfunde (Hinweis vom LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland)**

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.